

ZH_OBERGERICHT SB190237 vom 17. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190237

FR: ZH_OBERGERICHT SB190237 du 17 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190237 del 17 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensganges bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann vollumfänglich auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 78 S. 3).

E. 2

Abteilung - Einzelgericht, vom 18. Januar 2019 (fortan Vorinstanz) wurde der Beschuldigte der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV sowie Art. 100 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft. Vom Vorwurf des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 2 lit. b der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr wurde der Beschuldigte freigesprochen (Urk. 78 S. 17).

E. 3

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Bemühungen eines Anwaltes müssen sachbezogen und angemessen sein (WEHRENBURG/FRANK, in: BSK StPO, 2. Aufl. 2014, N 15 zu Art. 429).

E. 3.1

In der Tat stehen die von der Staatsanwaltschaft aufgeführten Positionen vom 13., 24. und 28. März 2017, vom 7. und 21. April 2017 sowie vom 8. Mai 2017 im Zusammenhang mit dem administrativrechtlichen Verfahren beim Strassenverkehrsamt (vgl. Urk. 70/2) und nicht mit dem vorliegenden Strafverfahren. Diese Aufwendungen von total 1.3 Stunden sind nicht zu entschädigen. Es ergeben sich somit Aufwendungen von 30.6 Stunden, die zu entschädigen sind.

E. 3.2

Der vom Verteidiger in Rechnung gestellte Stundenansatz von Fr. 320.– bewegt sich zwar an der oberen Grenze, liegt aber noch im gesetzlichen Rahmen

- 12 - (§ 3 AnwGebV: Stundenansatz von Fr. 150.– bis Fr. 350.–). Er ist daher nicht zu beanstanden.

E. 3.3

Dem Beschuldigten ist für die Kosten seiner anwaltlichen Verteidigung im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren somit eine Entschädigung von Fr. 11'179.85 (inkl. MwSt. und Barauslagen; Aufwendungen von 30.6 Stunden sowie Auslagen von Fr. 588.50) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 4

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Berufung grösstenteils. Lediglich betreffend die Prozessentschädigung obsiegt sie in einem kleinen Teil. Demzufolge rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 5

Dem Beschuldigten wird für die Kosten seiner Verteidigung in der Untersuchung sowie im erstinstanzlichen Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 11'179.85 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 8

Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'842.– für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 14 - – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ-massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (Pin-Nr. ...) – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 81.

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 17. Dezember 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.